

## **Freunde und Förderer der Gutenbergschule e.V.**

### Satzung des Vereins

#### I. Allgemeines

##### § 1

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Gutenbergschule“ und ist im Vereinsregister einzutragen.

##### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

##### § 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

##### § 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er tritt zum Beispiel in Notfällen ein für die Ausstattung mit Lern- und Lehrgeräten, wenn die vom Schulträger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen und die Elternspende erschöpft ist. Vor allem aber wird er Klassenreisen und Studienfahrten unterstützen (z. B. finanziell schwach gestellten Schülern helfen), wird sich um Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen und um Austauschprogramme bemühen. Er wird tätig werden auf dem Sektor der Erwachsenenbildung (Lehrer und Eltern) durch Vorträge und informative Veranstaltungen. Bei kulturellen Veranstaltungen, aber auch bei Schulfesten und „Tagen der offenen Tür“ wird er, seinen finanziellen Mitteln entsprechend, fördern und unterstützen.

##### § 5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### § 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

##### § 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

##### § 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gutenbergschule in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

##### § 9

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und

Lehrer der Gutenbergschule werden. Auch Schülerinnen und Schüler dieser Schule können dem Verein beitreten. Sie benötigen dazu die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Ab der 9. Klasse haben sie Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen, sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die an der Verfolgung des § 4 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind, die Mitgliedschaft erwerben.

#### § 10

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Sie tritt in Kraft, sobald die schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgt ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und der dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30.9.) schriftlich angezeigt werden muss.

#### § 11

Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über diesen Betrag hinaus können die Mitglieder einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.01.2003 10,00 Euro einheitlich im Jahr.

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 01.01.2003 im Lastschriftverfahren eingezogen.

Entrichtet ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge, erfolgt die Kündigung durch den Förderverein

## II. Der Vorstand

#### § 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus den gewählten Mitgliedern: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender; Kassenwart und drei Beisitzern. Der Schulleiter der Gutenbergschule (oder dessen Stellvertreter) ist auf Grund seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

#### § 13

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vertreters der Schulleitung) geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In derselben Sitzung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen.

#### § 14

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, die Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Über die Anschaffungen im Rahmen des

Förderplanes und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

#### § 15

Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassenwart und der Vertreter der Schulleitung der Gutenbergschule sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26, Abs. II BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

#### § 16

Den jährlichen, vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung.

#### § 17

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

#### § 18

Der Vorstand legt die Geschäftsordnung des Vereins fest.

### III. Die Mitgliederversammlung

#### § 19

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt wird und die Entlastung des alten und die mögliche Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen ist. Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss 14 Tage vorher schriftlich geladen werden.

#### § 20

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### § 21

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Anliegens jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. Die Einberufung dieser Versammlung geschieht muss 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

#### § 22

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes bei dem Vorstand einzubringen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingebracht werden.

#### § 23

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollanten und dem 1.Vorsitzenden unterschrieben. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

#### § 24

Anträge auf Satzungsänderung können nur vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 75 % der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke berufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 65 % sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht 65 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

#### § 26

Nach beschlossener Auflösung fällt das gesamte Vermögen der des Vereins der Gutenbergschule in Darmstadt zu. Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein verfolgten Zweck verwendet werden.

Darmstadt, den 1.April 1993

geändert: Darmstadt, den 1.Juli 1993

geändert: Darmstadt, den 19. Februar 2003

Geändert: Darmstadt, den 27. Februar 2013